

Satzung

zur 10. Änderung der Satzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren für die Kinderbetreuungseinrichtungen

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg i.V. mit den §§ 2, 13, 14 und 19 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg in der jeweils geltenden Fassung hat der Gemeinderat der Stadt Zell am Harmersbach am 22. Juni 2026 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

§ 5 Absatz 2 der Satzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren für die Kinderbetreuungseinrichtungen vom 21. Juli 2010 in der derzeit geltenden Fassung erhält folgende neue Fassung:

(2) Höhe der Gebührensätze je Betreuungsplatz je Kalendermonat

a) Regelkindergarten (§ 2 Abs. 1 Nr. 1):

Montag bis Donnerstag von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr und 13.30 Uhr bis 16.30 Uhr und Freitag von 08.00 Uhr bis 12.00 Uhr.

	ab 01.09.2026	ab 01.09.2027
1. Kind	154,00 Euro	160,00 Euro
2. Kind	108,00 Euro	112,00 Euro
3. Kind und weitere Kinder	0,00 Euro	0,00 Euro

b) Kindergarten mit verlängerten Öffnungszeiten (§ 2 Abs. 1 Nr. 2):

Gebühr gemäß § 5 Abs. 2 a zuzüglich folgender Zuschläge für die entsprechenden Betreuungszeiten:

	ab 01.09.2026	ab 01.09.2027
Montag bis Freitag von 7.30 Uhr bis 12.00 Uhr und Montag bis Donnerstag von 13.30 Uhr bis 16.30 Uhr	18,00 Euro	19,00 Euro
Montag bis Freitag von 7.45 Uhr bis 12.15 Uhr und Montag bis Donnerstag von 13.30 Uhr bis 16.30 Uhr	18,00 Euro	19,00 Euro
Montag bis Freitag von 8.00 Uhr bis 12.30 Uhr und Montag bis Donnerstag von 13.30 Uhr bis 16.30 Uhr	18,00 Euro	19,00 Euro
Montag bis Freitag von 7.30 Uhr bis 12.30 Uhr und Montag bis Donnerstag von 13.30 Uhr bis 16.30 Uhr	37,00 Euro	38,00 Euro

c) Halbtages-Kindergarten (§ 2 Abs. 1 Nr. 3):

Montag bis Freitag von 7.30 Uhr bis 13.30 Uhr

	ab 01.09.2026	ab 01.09.2027
1. Kind	154,00 Euro	160,00 Euro
2. Kind	108,00 Euro	112,00 Euro
3. Kind und weitere Kinder	0,00 Euro	0,00 Euro

Montag bis Donnerstag von 7.30 Uhr bis 14.30 Uhr und
Freitag von 7.30 Uhr bis 13.30 Uhr

	ab 01.09.2026	ab 01.09.2027
1. Kind	191,00 Euro	198,00 Euro
2. Kind	145,00 Euro	150,00 Euro
3. Kind und weitere Kinder	0,00 Euro	0,00 Euro

Diese Kinder dürfen die Betreuungseinrichtung am Nachmittag nicht mehr besuchen.

d) Altersgemischte Ganztagesbetreuung (§ 2 Abs. 1 Nr. 4):

Montag bis Donnerstag von 7.30 Uhr bis 16.30 Uhr
Freitags von 7.30 Uhr bis 13.30 Uhr

	ab 01.09.2026	ab 01.09.2027
1. Kind	270,00 Euro	280,00 Euro
2. Kind	216,00 Euro	224,00 Euro
3. Kind und weitere Kinder	0,00 Euro	0,00 Euro

Die Kosten für das Mittagessen sind in der Gebühr nicht enthalten.

e) Kinderkrippen (§ 2 Abs. 1 Nr. 5):

Betreuung von Kindern unter 3 Jahren.

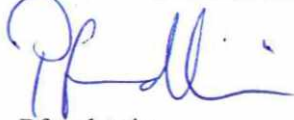
	ab 01.09.2026	ab 01.09.2027
Erstkind max. 4 Stunden Betreuung	270,00 Euro	280,00 Euro
Zweitkind max. 4 Stunden Betreuung	216,00 Euro	224,00 Euro
Erstkind max. 5 Stunden Betreuung	297,00 Euro	308,00 Euro
Zweitkind max. 5 Stunden Betreuung	238,00 Euro	246,00 Euro
Erstkind max. 6 Stunden Betreuung	324,00 Euro	336,00 Euro
Zweitkind max. 6 Stunden Betreuung	259,00 Euro	269,00 Euro
Erstkind max. 7 Stunden Betreuung	351,00 Euro	364,00 Euro
Zweitkind max. 7 Stunden Betreuung	281,00 Euro	291,00 Euro
Erstkind max. 8 Stunden Betreuung	378,00 Euro	392,00 Euro
Zweitkind max. 8 Stunden Betreuung	302,00 Euro	314,00 Euro
Erstkind max. 9 Stunden Betreuung	405,00 Euro	420,00 Euro
Zweitkind max. 9 Stunden Betreuung	324,00 Euro	336,00 Euro
3. Kind und weitere Kinder	0,00 Euro	0,00 Euro

Die Kosten für das Mittagessen sind in der Gebühr nicht enthalten.

§ 2

Die Satzungsänderung tritt zum 01. September 2026 in Kraft.

Zell am Harmersbach, den 22. Juni 2026

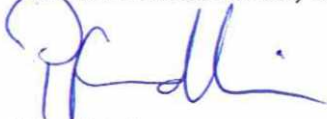


Pfundstein
Bürgermeister

Hinweis nach § 4 Abs. 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg

Eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der Gemeindeordnung erlassener Verfahrens- und Formvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung ist nach § 4 Abs. 4. der GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch und unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung bei der Stadt Zell am Harmersbach geltend gemacht worden ist. Wer die Jahresfrist verstreichen lässt, ohne tätig zu werden, kann eine etwaige Verletzung gleichwohl auch später geltend machen, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung verletzt worden sind oder der Bürgermeister dem Beschluss nach § 43 GemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat oder vor Ablauf der Jahresfrist die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder eine dritte Person die Verletzung gerügt hat.

Zell am Harmersbach, den 22. Juni 2026



Pfundstein
Bürgermeister

